

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Kollekte Tansaniapartnerschaft“



I. Zuwendungszweck

Aus Mitteln der Kollekte „Tansaniapartnerschaft“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Förderung der Tansania-Partnerschaftsarbeit auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Propsteiebene der EKM dienen. Die Kollektenmitteln sollen dabei helfen, dass Partnerschaftsgruppen einen lebendigen Austausch durch Besuche und Einladungen pflegen und konkrete kleiner Hilfsprojekte unterstützen können.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte im Rahmen der Partnerschaft zur Evangelical Lutheran Church in Tanzania (ELCT) gewährt:
 - a) die Einladung tansanischer Gäste nach Deutschland (max. Förderung 750 Euro je Person),
 - b) Reisen zu den tansanischen Partnern (max. Förderung 500 Euro je Person),
 - c) Die Teilnahme an Treffen von Tansaniapartnerschaftsgruppen innerhalb Deutschlands (aber jenseits der EKM) bzw. in Tansania,
 - d) Ökumenische Studienreisen nach Tansania,

- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, Baukosten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) Treffen von Tansaniapartnerschaftsgruppen der EKM,
 - c) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben,
 - d) Gastgeschenke.

III. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird dreimal in Kalenderjahr durch den Tansaniabeirat über die Mittelvergabe entschieden.

- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche in Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung der zu fördernden Reise oder des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung von Partnerschaftsreisen und -begegnungen sind an das Partnerschaftsreferat im Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Über Zuwendungen bis zu einer Höhe von 3.000 Euro beschließt der Tansaniabeirat der EKM. Über diesen Betrag hinausgehende Förderungen beschließt die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt.
- (3) Kleinstanträge bis zu einer Summe von maximal 500 Euro je Antrag kann die Fachreferentin oder der Fachreferent ohne vorherige Abstimmung durch den Tansaniabeirat bis zu einer durch die Kammer festgelegten Gesamtsumme anweisen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. März 2011 in Kraft.